

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 1, 16. Januar 2006

**Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung
und der Einstufungsprüfung
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. Januar 2006

**Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21), sowie aufgrund des § 67 Satz 3 HG hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Erster Abschnitt -

Zugangsprüfung

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Bewerbungsfristen und Zugangsprüfungstermine
- § 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 5 Zuständigkeit für die Zulassung
- § 6 Zulassungsbescheid; Beratung und Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsinhalte und Prüfungsformen, Wiederholung
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer
- § 9 Ergebnis der Zugangsprüfung

- Zweiter Abschnitt -

Einstufungsprüfung

- § 10 Zweck der Einstufungsprüfung/Verhältnis zur Zugangsprüfung
- § 11 Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine
- § 12 Voraussetzungen der Zulassung
- § 13 Antrag auf Zulassung
- § 14 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 15 Inhalt des Zulassungsbescheides; Beratung und Anmeldung zur Prüfung
- § 16 Prüfungsinhalte, Wiederholung
- § 17 Ergebnis der Einstufungsprüfung

- Dritter Abschnitt -

Gemeinsame Bestimmungen

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Datenschutz
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Zugangsprüfung

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Zugangsprüfungsverordnung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG vom 24. Januar 2005 und dieser Ordnung. Sie dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für den von den Bewerberinnen und Bewerbern gewählten Studiengang die formale Qualifikation und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester dieses Studiengangs.
- (3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Die jeweiligen zulassungsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen über die Einschreibung bleiben durch diese Ordnung unberührt. Personen, welche die Zugangsprüfung bestanden haben, werden dem allgemeinen Kreis der Bewerberinnen und Bewerber zugeordnet. Auch der Nachweis einer studienbezogenen besonderen Vorbildung, praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung muss im Rahmen der dafür von den betreffenden Fachbereichen vorgesehenen Verfahren erbracht werden.

§ 2 Bewerbungsfristen und Zugangsprüfungstermine

- (1) Der Antrag für die Zulassung zur Zugangsprüfung für einen Studiengang der Fachhochschule Dortmund muss jeweils bis zum 1. Februar für das folgende Wintersemester und jeweils bis zum 1. August für das folgende Sommersemester bei der Fachhochschule Dortmund schriftlich eingehen.
- (2) Zugangsprüfungen finden in jedem Semester einmal statt.
- (3) Mehrfachbewerbungen für Zugangsprüfungen zum selben Semester sind unzulässig.

§ 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (ZugangsprüfungsVO) ist zur Zugangsprüfung zugelassen, wer
 1. das 22. Lebensjahr vollendet hat,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 der ZugangsprüfungsVO wird die Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist oder
 4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 4

Antrag auf Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für die Zugangsprüfung müssen in dem Antrag den angestrebten Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angeben. Der Antrag ist schriftlich über das Studienbüro an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
 2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer, Ort und Umfang einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
 3. gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat.

§ 5

Zuständigkeit für die Zulassung

Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges, der in der Bewerbung genannt ist, auf der Basis dieser Ordnung.

§ 6

Zulassungsbescheid; Beratung und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassungsentscheidung erteilt die Fachhochschule Dortmund der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Zugangsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid
1. den Fachbereich der Fachhochschule Dortmund und den Studiengang, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt,
 2. die Einladung zu einem Beratungsgespräch am Fachbereich, welches im Zeitraum bis zum Prüfungstermin angesetzt wird,
 3. die Mitteilung des Prüfungszeitraums und

4. gegebenenfalls die Mitteilung, welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen.
- (3) Ziel des Beratungsgesprächs nach Absatz 2 Nr. 2 ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Zugangsprüfung und über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang.

§ 7

Prüfungsinhalte und Prüfungsformen, Wiederholung

- (1) Die Prüfung besteht aus den in den Absätzen 2 bis 5 geregelten 4 Teilprüfungen.
- (2) Im Rahmen einer drei Zeitstunden umfassenden Mathematik Klausur werden Gebiete geprüft, die sich am Lehrstoff der gymnasialen Oberstufe bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 orientieren.
- (3) In einem schriftlichen Aufsatz im Fach Deutsch sollen die Prüflinge aus einer Liste vorgegebener Themen aus den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft ein Thema auswählen und innerhalb von drei Zeitstunden bearbeiten. Bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik.
- (4) In einer schriftlichen Englischklausur sollen die Prüflinge innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden einen Grammatikteil absolvieren sowie einen schriftlichen Beitrag zu einem bestimmten Thema verfassen. Alternativ kann eine entsprechende Prüfung einer anderen Fremdsprache angeboten werden.
- (5) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung, die eine Zeitstunde umfasst, sollen die Prüflinge ihr studienfachbezogenes Allgemeinwissen unter Beweis stellen. Diese mündliche Teilprüfung kann als Gruppenprüfung angeboten werden.
- (6) Die Fachbereiche können auf Grundlage entsprechender Fachbereichsratsbeschlüsse abweichend von den Absätzen 1 bis 5 verbindliche Regelungen zu den Prüfungsinhalten treffen, die dieser Ordnung in Form von Anlagen beigefügt werden.
- (7) Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Für die Abnahme der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer kann fachbereichsübergreifend erfolgen. Die Fachbereiche können gemeinsam oder im Austausch Prüfungsinhalte erarbeiten und einzelne Prüfungen anbieten.
- (3) Der Prüfungsausschuss koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor den vorgesehenen Prüfungsterminen über Ort und Zeit der Prüfungen sowie über den jeweiligen Prüfungsstoff.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen werden je zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt.

§ 9**Ergebnis der Zugangsprüfung**

- (1) Die Teilprüfungsleistungen sind mit Noten zu bewerten. Die Zugangsprüfung ist nur bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, errechnet auf eine Dezimalstelle. Bei der Errechnung der Durchschnittsnote auf eine Dezimalstelle wird die zweite Nachkommastelle gestrichen.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Über die nicht bestandene Prüfung wird seitens des Prüfungsausschusses ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

**Zweiter Abschnitt
Einstufungsprüfung****§ 10****Zweck der Einstufungsprüfung/Verhältnis zur Zugangsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 67 HG und dieser Ordnung. Sie dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Dortmund zu beginnen.
- (2) Da die Zulassung zur Einstufungsprüfung das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 66 HG voraussetzt, kann bei Fehlen der Hochschulreife im Sinne von § 66 Abs. 2 bis 4 Satz 1 HG zunächst die Zugangsprüfung im Sinne des ersten Abschnittes dieser Ordnung bei erfolgreicher Zulassung absolviert werden. Im Falle des Bestehens der Zugangsprüfung kann in einem weiteren Schritt eine Einstufungsprüfung absolviert werden, wenn die Einstufung in ein höheres Fachsemester in Frage kommt.
- (3) Mit bestandener Einstufungsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Die jeweiligen zulassungsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen über die Einschreibung bleiben durch die Regelungen über die Einstufungsprüfung unberührt. Auch der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen muss im Rahmen der dafür von den betreffenden Fachbereichen vorgesehenen Verfahren erbracht werden.

§ 11

Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine

- (1) Der Antrag für die Zulassung zur Einstufungsprüfung für einen Studiengang der Fachhochschule Dortmund muss jeweils bis zum 15. März für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 15. September für das kommende Sommersemester eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Dortmund schriftlich eingegangen sein.
- (2) Einstufungsprüfungen finden in jedem Semester einmal statt.

§ 12

Voraussetzungen der Zulassung

Zur Einstufungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 66 Abs. 1 bis 4 HG nachweist,
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen und
3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

§ 13

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstufungsprüfung müssen in dem Antrag den angestrebten Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angeben. Der Antrag ist über das Studienbüro schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
 2. eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife oder der sonstigen Qualifikation nach § 66 Abs. 1 bis 4 HG,
 3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer, Umfang und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
 4. gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat, und
 6. eine Erläuterung, aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind.

§ 14**Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

- (1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auch für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs zuständig.

§ 15**Inhalt des Zulassungsbescheides; Beratung und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid
 1. den Fachbereich der Fachhochschule Dortmund und den Studiengang, für den die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfolgt,
 2. die Einladung zu einem Beratungsgespräch, welches im Zeitraum zwischen Ende Mai und Ende Juni bzw. Ende November und Ende Dezember angesetzt wird,
 3. die Mitteilung des Prüfungszeitraumes,
 4. gegebenenfalls die Mitteilung, welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen könnten,
 5. gegebenenfalls der Hinweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Einstufungsprüfung erst nach Bestehen der studiengangbezogenen Eignungsprüfung beginnen darf.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung sowie über die Inhalte und Anforderungen des Studiums. Daneben soll die Bewerberin oder der Bewerber hinsichtlich der von ihr oder ihm auszuwählenden einzelnen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester beraten werden.
- (3) Am Ende der Beratung oder spätestens zwei Wochen nach dem Beratungstermin meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber, falls weiterhin gewünscht, zur Einstufungsprüfung an. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Prüfungsanmeldung in schriftlicher Form.

§ 16**Prüfungsinhalte, Wiederholung**

- (1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus vom Prüfling auszuwählenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester. Die Prüfungsleistungen eines Semesters entsprechen 30 credits und können aus verschiedenen Fachsemestern ausgewählt werden.
Die Prüfungsinhalte, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Der Prüfling darf dabei auch Fächer auswählen, die nach Studienverlaufsplan in unterschiedlichen Fachsemestern des angestrebten Studiengangs platziert sind. Der Fachbereich kann eine gesonderte Einstufungsprüfung konzipieren oder der Bewerberin/dem Bewerber anbieten, an einer Prüfung des laufenden Studienbetriebes teilzunehmen, soweit dies in organisatorischer Hinsicht möglich ist.

- (2) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang an der Fachhochschule Dortmund kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Einstufungsprüfung auf die Wiederholungsprüfung findet nicht statt.

§ 17

Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet. Eine Einstufung kann nicht in die beiden letzten Semester des jeweiligen Studienganges erfolgen.
- (2) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung enthält die Noten der erbrachten Einzelleistungen, das im Rahmen der Einstufung erreichte Semester sowie die jeweils anzurechnenden Leistungen.
- (3) Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Über die nicht bestandene Prüfung wird seitens des Prüfungsausschusses ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er oder sie darauf hingewiesen, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung für das folgende Semester erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wer-

den; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

- (1) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die bestandene Prüfung bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Zugangs- oder Einstufungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 9 Abs. 2 oder einer Bescheinigung nach § 17 Abs.2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid widerrufen bzw. berichtigen und die jeweilige Prüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zugangs- oder Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 9 Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung werden nur zum Zwecke der Zulassung zu der jeweiligen Prüfung sowie zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Prüfung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

- (3) Sollte im Fall einer bestandenen Zugangs- oder Einstufungsprüfung die Zulassung zum Studium beantragt werden, können die aus dem Prüfungsverfahren vorhandenen Daten auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen des Zulassungsverfahrens innerhalb der Fachhochschule Dortmund weiterverarbeitet werden.

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12. Mai 1986 (GABI. NW. S. 387), geändert durch Satzung vom 8. Juli 1994 (GABI. NW. II S. 188), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14. Dezember 2005.

Dortmund, den 13. Januar 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Eberhard Menzel